

BVGer D-2424/2016 vom 8. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2424_2016

FR: TAF D-2424/2016 du 8 mai 2018

IT: TAF D-2424/2016 del 8 maggio 2018

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser es besteht - wie vorliegend (vgl. Bst. H und P) - ein Auslieferungsersuchen des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerinnen sind als Verfügungsadressatinnen zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 112 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 38 TestV und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde richtet sich einzig gegen den Wegweisungsvollzug. Die Verfügung der Vorinstanz ist bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft sowie der Asylgewährung und Wegweisung in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 108a AsylG ziehen die Rechtsmittelinstanzen für den Beschwerdeentscheid im Asylbereich die Akten aus dem Auslieferungsverfahren bei, wenn gegen die asylsuchende Person ein Auslieferungsersuchen im Sinne des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 (IRSG, SR 351.1) vorliegt. Am 19. Februar 2016, am 6. Juli 2016 sowie am 7. März 2018 übermittelte das BJ dem SEM respektive dem Bundesverwaltungsgericht Kopien der entscheiderelevanten Unterlagen aus dem Auslieferungsverfahren.

E. 4.1

Gemäss Art. 32 Bst. b der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsyIV 1, SR 142.311] wird die Wegweisung (und implizit der Wegweisungsvollzug) aus der Schweiz nicht von den Asylbehörden verfügt, wenn die asylsuchende Person von einer

Auslieferungsverfügung betroffen ist.

E. 4.2

Das BJ lehnte das Auslieferungsersuchen mit diplomatischer Note vom 2. Juni 2017 ab. Dementsprechend ist die Beschwerdeführerin nicht mehr von einer Auslieferungsverfügung betroffen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht für die Anordnung der Wegweisung beziehungsweise des Vollzugs nunmehr zuständig ist.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 5.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2

Das BJ lehnte das Auslieferungsersuchen Bosnien und Herzegowinas ab. Dies da die bosnischen Behörden keine angeforderten Garantien abgegeben haben, wonach die Beschwerdeführerin bei der nach der Rückkehr drohenden Strafverfolgung ihre jüngere Tochter im Strafvollzug unter vertretbaren räumlichen, erzieherischen und medizinischen Umständen bei sich haben und betreuen könne. Somit besteht ein hohes Risiko, dass die Trennung von Mutter und Tochter nicht verhindert wird, weshalb von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verletzung des Rechts auf Familienleben nach Art. 8 EMRK auszugehen ist (vgl. auch Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2016.311, RP 2016.76 vom 30. Januar 2017 E. 7.4). Diese Schlussfolgerungen sind im Sinne eines kohärenten Ergebnisses auch im Asyl- und Wegweisungsverfahren zu übernehmen, zumal ein gegenteiliger Entscheid einer völkerrechtswidrigen verkappten Auslieferung gleichkäme (vgl. Mario Vena, Parallele Asyl- und Auslieferungsverfahren, Asyl 2007/2, S. 17). Die Beschwerdeführerinnen sind somit aufgrund der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die Dispositivziffern 4 und 5 der Verfügung vom 17. März 2016 sind aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerinnen zufolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführerinnen ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 600.- auszurichten. Dementsprechend wird die gewährte unentgeltliche Rechtsverteidigung gegenstandslos.

E. 9

Da im vorliegenden Fall ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem die Beschwerdeführerinnen im Asylverfahren um Schutz nachsuchten, liegt eine Ausnahme im Sinne Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG vor. Das Urteil kann daher unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. BGG beim Bundesgericht angefochten werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.